

# § 2 GVOG 1997 Rechtliche Stellung

GVOG 1997 - Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

1. (1)Gemeindeverbände besitzen Rechtspersönlichkeit.
2. (2)Den Gemeindeverbänden kommt hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten dieselbe Stellung zu, wie sie den Gemeinden hinsichtlich dieser Angelegenheiten zukommt, wenn sie keinen Gemeindeverband bilden. Im übrigen wird die rechtliche Stellung der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden nicht berührt.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 126/2012

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)